

---

Vorlage Nr. 2018/028

STADTKÄMMEREI

Dst. 20/Eb  
Balingen, 11.01.2018

---

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gartenschauausschuss

**öffentlich**

am 23.01.2018

Entscheidung

**Tagesordnungspunkt**

**Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung**

Anlagen

1

**Beschlussantrag:**

Der Gartenschauausschuss der Stadt Balingen stimmt dem Erlass der in Anlage 1 beigefügten Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Gartenschau Balingen 2023“ zu.

**Besonderer Hinweis:**

---

## **Sachverhalt:**

Die Stadt hat festgelegt, zur finanziellen und organisatorischen Abwicklung der Gartenschau im Jahre 2023 einen Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes zu bilden. Die notwendige Betriebssatzung hat der Gemeinderat am 21.11.2017 verabschiedet. Der Eigenbetrieb wurde formell zum 01.01.2018 gegründet. Nach § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung für die zu bestellende Betriebsleitung durch Erlass einer Geschäftsordnung.

In der vorstehenden Geschäftsordnung wurden neben den organisatorischen Gegebenheiten der Stadtverwaltung Balingen Empfehlungen und Mustervorgaben der Steuerberatung sowie Erfahrungen aus den Regelungen vergleichbarer Gartenschauorganisationen zu Grunde gelegt. Das in der Anlage beigefügte Organigramm basiert in seinen wesentlichen Grundzügen darauf, dass die Belange der Stadtentwicklung und der Finanzierung des Gesamtvorhabens nur in engem organisatorischem Zusammenhang mit den vorhandenen Strukturen zielführend und erfolgreich umgesetzt werden können. Zum einen stehen die Projekte der Gartenschau in unmittelbarem Einklang mit den bestehenden Gegebenheiten der Stadtentwicklung. Zum anderen wurde für den Eigenbetrieb kein Stammkapital in der Betriebssatzung festgesetzt, wenngleich seine finanzielle Liquidität in jeder Phase der Umsetzung des Gesamtvorhabens durch die städtische Haushaltswirtschaft sicherzustellen ist.

Reinhold Schäfer

Michael Wagner